

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Erziehungsurlaub für tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	241
Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	243
Pfarrstellenerrichtung	243
III. Stellenausschreibungen	243
IV. Personalnachrichten	245

### Bekanntmachungen

#### Erziehungsurlaub für tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kiel, den 4. November 1987

Die von uns veröffentlichten Hinweise zur Regelung des Erziehungsurlaubs (Bek. vom 30.1.1986 – GVOBl. S. 46) bedürfen der Ergänzung, soweit die arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis von tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beurteilen sind:

#### 1. Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Die Zeit des Erziehungsurlaubs zählt als Beschäftigungs- und damit auch als Dienstzeit im Sinne der tarifvertraglichen Vorschriften.

#### 2. Bewährungsaufstieg (§ 23a KAT-NEK/§ 23 KArbT-NEK)

Die Unterbrechung der Bewährungszeit durch einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz führt nicht zum Verlust der vorher abgeleisteten Bewährungszeit (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 KAT-NEK und § 23 Abs. 2 Satz 3 KArbT-NEK).

Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf die Bewährungszeit jedoch nicht angerechnet. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

#### 3. Bewährungszeit/Tätigkeitszeit nach den Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK und der Anlage 1 zum KArbT-NEK

Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs nicht anzurechnen.

Entsprechendes gilt für die in Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum KArbT-NEK geforderte Zeit der Bewährung in einer bestimmten Tätigkeit.

#### 4. Grundvergütung/Monatstabellenlohn (§§ 27, 27a KAT-NEK und § 2 MLTV)

Das Aufsteigen in den Lebensalterstufen nach § 27 oder in den Stufen nach § 27a KAT-NEK sowie in den Stufen nach § 2 der Monatslohntarifverträge wird durch den Erziehungsurlaub nicht gehemmt. Der Mitarbeiter erhält also nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den er erhalten hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre.

#### 5. Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Für Monate, für die wegen des Erziehungsurlaubs keine Vergütung/Urlaubsvergütung/Krankenbezüge bzw. kein Monatsregellohn/Urlaubslohn/Krankenlohn/Krankenbeihilfe zustehen, stehen auch keine unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 KAT-NEK/KArbT-NEK). Sie sind nach Beendigung des Erziehungsurlaubs zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

#### 6. Jubiläumszuwendung (§ 39 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Vollendet ein Angestellter oder ein Arbeiter während des Erziehungsurlaubs eine in § 39 Abs. 1 KAT-NEK/KArbT-NEK bezeichnete Dienstzeit, ist die Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 2 KAT-NEK/KArbT-NEK bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

## 7. Beihilfen (§ 40 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht keine Beihilfeberechtigung nach den Beihilfavorschriften. Wir sind jedoch in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen des öffentlichen Dienstes damit einverstanden, daß die Beihilfavorschriften außertariflich auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 10. bzw. (ab 1988) 12. Lebensmonats des Kindes angewendet werden.

## 8. Sterbegeld (§ 41 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt, da es sich nicht um eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 KAT-NEK/KArbT-NEK handelt (vgl. § 41 Abs. 1 KAT-NEK/KArbT-NEK).

## 9. Zusatzversorgung

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Wird während des Erziehungsurlaubs die Zuwendung gezahlt (vgl. nachstehend Nr. 14 Abs. 1), ist hieraus Umlage zu entrichten; zu ihrer Zuordnung vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV. Erhält eine Mitarbeiterin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs eine Teilzuwendung (vgl. nachstehend Nr. 14 Abs. 2), fällt dafür nur dann eine Umlage an, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV vorliegen.

## 10. Erholungsurlaub (§ 48 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BErzGG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel kürzen (außer wenn während des Erziehungsurlaubs beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit geleistet wird, Satz 2 a.a.O.). Hiervon ist Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er im laufenden Urlaubsjahr oder ohne Rücksicht auf die Übertragungsfristen des § 47 Abs. 7 KAT-NEK/KArbT-NEK im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren (§ 17 Abs. 2 BErzGG).

Hat der Mitarbeiter vor dem Erziehungsurlaub mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BErzGG zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4 BErzGG). Von dieser Kürzungsmöglichkeit ist Gebrauch zu machen.

## 11. Urlaubsabgeltung (§ 51 KAT-NEK/KArbT-NEK)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3 BErzGG). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 Abs. 2 KAT-NEK/KArbT-NEK.

## 12. Übergangsgeld (§§ 62, 63 KAT-NEK/KArbT-NEK)

a) Die Gewährung von Übergangsgeld bei Ausscheiden aufgrund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages zum

Ablauf des Erziehungsurlaubs kommt nach den tariflichen Vorschriften nur für Mitarbeiterinnen in Betracht, die wegen Niederkunft in den letzten 5 Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c KAT-NEK/KArbT-NEK); die Kündigung muß nach wie vor innerhalb von 5 Monaten nach der Niederkunft erklärt bzw. der Auflösungsvertrag innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein, sie können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (hier: zum Ende des Erziehungsurlaubs) wirksam werden.

b) Für die Bemessung des Übergangsgeldes zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs bei **Angestellten** nicht mit, da § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK schlechthin Zeiten ausnimmt, für die wegen Beurlaubung – gleich außer Grundlauge – keine Bezüge gezahlt wurden. Bei **Arbeitern** zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs dagegen mit, weil nach § 63 KArbT-NEK ein Ausschluß von Beurlaubungszeiten ohne Bezüge nicht besteht.

## 13. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält der Mitarbeiter bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen das Urlaubsgeld, wenn er mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat.

Ist diese Voraussetzung nur wegen Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Ist auch diese Voraussetzung nur wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, steht Urlaubsgeld dennoch zu, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – aber noch in demselben Kalenderjahr – wieder aufgenommen wird. Dabei ist es unschädlich, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung am ersten Arbeitstag bzw. Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen oder des Erziehungsurlaubs lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs noch nicht aufgenommen werden konnte, sofern sie noch in demselben Kalenderjahr aufgenommen wird.

Wird die Arbeit nicht wieder aufgenommen – z.B. wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge – oder wird sie erst im folgenden Kalenderjahr wieder aufgenommen, entsteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

## 14. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ende des Erziehungsurlaubs kann die Anspruchsvoraussetzung für eine Zuwendung nur von Mitarbeiterinnen unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge erfüllt werden (vgl. auch oben unter Nr. 12 Buchst. a).

**15. Vermögenswirksame Leistungen**

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs steht eine vermögenswirksame Leistung nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen nicht zu für Kalendermonate, für die weder Vergütung/Lohn noch Urlaubsvergütung/Urlaubslohn noch Krankenbezüge gezahlt werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3232.0 - D II

**Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte**

Kiel, den 12. November 1987

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15.01.1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung“ soll der maßgebende Bezugswert vom 1.01.1988 von derzeit 520,- DM auf 530,- DM monatlich, also um 1,92 v.H. erhöht werden. Wenn die Verordnung entsprechend dem Entwurf beschlossen wird, erhöhen sich daher ab 1.01.1988 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 1,92 v.H. Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 15.01.1982 werden nachstehend abgedruckt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,19
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,06
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,52
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,30

In § 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 lautet der Betrag „4,90 DM“.

Wir kommen nach Inkrafttreten der oben genannten Änderungsverordnung auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3552-D II/D 11

**Pfarrstellenerrichtung**

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - (mit Wirkung vom 1. Dezember 1986).

Az.: 20 Lütjensee (2) - P II/P 1

**Stellenausschreibungen****Pfarrstellenausschreibungen**

In der Friedens-Kirchengemeinde Berne im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Berne ist ein Stadtteil im Nordosten Hamburgs. Zur Gemeinde gehören etwa 4.200 Menschen. Neben den beiden Pastoren sind hauptamtlich ein Kirchenmusiker, eine Gemeindegliederin mit Schwerpunkt Altenarbeit und eine Gemeindegliederin sowie viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gemeindearbeit beteiligt. Im Gebiet der Gemeinde liegt ein neu errichtetes dreistufiges Altersheim mit etwa 220 Heimbewohnern. Die seelsorgerliche Betreuung wird kollegial von beiden Pastoren und der Gemeindegliederin wahrgenommen. Wir erwarten von der neuen Pastorin bzw. dem neuen Pastor Impulse zum Aufbau der Gemeinde, besonders auch im Bereich der Jugendarbeit. Wir haben in Berne eine schöne Kirche und ein großes Gemeindehaus. Als Wohnung steht ein geräumiges Pastorat mit Garten zur Verfügung. Über Einzelheiten der Gemeinde und ihrer Arbeit würden wir den Interessenten gerne im persönlichen Gespräch mehr erzählen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn

- Bezirk Wandsbek-Rahlstedt, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Heinemeier, Berner Allee 70, 2000 Hamburg 72. Tel. 040/6 44 37 09. und Schoeneich, Saseler Str. 200, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/6 44 60 44, sowie Propst Schroeder, Claudiustr. 55 e. 2000 Hamburg 70. Tel. 040/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-Kirchengemeinde Berne (1) - P II/P 1

In der Kirchengemeinde Iserbrook im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle durch Pensionierung vakant und ist ab 1.5.1988 mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Iserbrook liegt im Westen Hamburgs und hat ca. 8.000 Gemeindeglieder. Für die Durchführung der Gemeindearbeit stehen eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, ein Jugendpavillon sowie ein Kindergarten zur Verfügung. Für den Pastor der 2. Pfarrstelle ist ein Pastorat bei der Kirche vorhanden.

Wir wünschen uns einen Pastor, der durch seine Persönlichkeit und gute Zusammenarbeit in der Lage ist, Vertrauen wachsen zu lassen und in geistlicher Verantwortung offen ist für alle Gemeindeglieder und sich in einem Mitarbeiterkreis von 24 Mitarbeitern vertrauensvoll eingliedern kann. Ein aufgeschlossener und engagierter Kirchenvorstand steht ihm zur Seite.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 2000 Hamburg 55. Auskünfte erteilen Propst Schmidtrott, Dormienstr. 1a, Tel. 040/86 12 76 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Johann Feindt, Schenefelder Landstraße 195, Tel. 040/8 70 28 26, privat 040/8 70 19 24.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Iserbrook (2) – P I/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Mölln im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1988 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Mölln hat 4 Pfarrstellen: zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören einschließlich des Wohnstiftes Augustinum ca. 3.000 Gemeindeglieder. Ein Schwerpunkt ist die Altenarbeit. Der Kirchenvorstand würde sich über die Bereitschaft zur Jugendarbeit sehr freuen. Eine eingearbeitete Pfarrhelferin steht zur Verfügung. Predigtstätte im Wechsel mit dem Amtsbruder Dr. Klugkist ist die historische St. Nicolai-Kirche. Das Wohnstift Augustinum wird zur Zeit von einem Pastor emeritus versorgt. Mölln ist eine Stadt mit landschaftlich schöner Umgebung. Das recht geräumige Pastorat ist vor einigen Jahren modernisiert worden und daher günstig in seiner Bewirtschaftung. Im Erdgeschoß und Souterrain des Hauses sind ausreichende Gemeinderäume vorhanden. Bei ca. 50 Mitarbeitern der Kirchengemeinde wird die Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit mit allen erwartet. Mit Ausnahme des allgemeinbildenden Gymnasiums in Ratzeburg sind alle Schulen am Ort vorhanden einschließlich eines Fachgymnasiums an den Beruflichen Schulen des Kreises in Mölln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heinze, Henri-Dunant-Str. 13, 2410 Mölln (Lauenburg), Tel. 04542/33 73, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mölln (1) – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt bei drei Pfarrstellen ca. 9.800 Gemeindeglieder. Die Stadt Oldenburg i.H. ist nicht nur im Blick auf Schulen Mittelpunkt. Ein neueres, geräumiges Pastorat

steht zur Verfügung. Jeder Pfarrbezirk hat ein eigenes Gemeindehaus. Erwünscht ist, daß der neue Stelleninhaber bzw. die neue Stelleninhaberin die gemeindlichen Aktivitäten, nicht zuletzt im Bereich der Jugend (CVJM)-, Alten- und Hauskreisarbeit, mitträgt und am Wachstum einer lebendigen Gemeinde, für die der Gottesdienst im Zentrum steht, mitwirkt. Den Pastoren stehen haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Wir empfehlen den Bewerbern, sich bei uns umzusehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Geisel, Johannisstr. 35, 2440 Oldenburg i.H., Tel. 04361/21 41, Pastor Prof. Dr. Hein, Eichendorffstr. 1, 2440 Oldenburg i.H., Tel. 04361/87 40, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schümann, Grammdorfer Weg 1, Johannisdorf, 2440 Oldenburg i.H., Tel. 04361/28 82, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holst., Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldenburg in Holstein (2) – P II/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Tönning im Kirchenkreis Eiderstedt ist die 1. Pfarrstelle (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kotzenbüll) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Kirchengemeinde Tönning umfaßt ca. 5 000 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Tönning ist eine Kleinstadt, in deren Ortskern beherrschend die spätgotische St. Laurentiuskirche liegt. Während der Sommermonate wird der Luftkurort von vielen Urlaubern besucht. Seit Jahrzehnten entfaltet sich an St. Laurentius ein reges kirchenmusikalisches Leben. Das geräumige, ältere Pastorat befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche. Für die Gemeindeglieder steht ein modernes Gemeindezentrum zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort, Gymnasium in Husum und Bad St. Peter-Ording (jeweils 20 km, per Bahn zu erreichen). Außer den Pastoren arbeiten hauptamtlich mit: ein Kirchenmusiker, ein Küster, eine Gemeindegemeindeführerin. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen erfahrenen Pastor bzw. eine erfahrene Pastorin, der bzw. die Freude hat, auf Menschen seiner bzw. ihrer Gemeinde zuzugehen, das Gesicht einer Kleinstadt mit zu prägen, sich den Fragen eines sinnvollen Gemeindeaufbaues zu stellen, gerne mit einem Kollegen zusammenzuwirken, insbesondere auch die Kinder- und Jugendarbeit anzuregen und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern phantasievoll zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z. A. Gerhard Sabrowski, Wolliner Straße 6, 2253 Tönning, Tel. 04861/202, und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 04862/82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tönning (1) – P III/P 1

**Stellenausschreibungen**

Wir suchen zum 1. Januar 1988 oder später eine(n)

B-Kirchenmusiker(in)

für 20 Wochenstunden.

Zu den Aufgaben, die im einzelnen durch eine örtliche Dienst-anweisung festgelegt werden, gehören die regelmäßige Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung des Chores.

Unsere Orgel ist eine zweimanualige Walcker-Orgel mit 10 Registern. Es existiert in unserer Gemeinde außerdem eine vielfältige musikalische Gruppenarbeit für Kinder und ihre Eltern, die von einer hauptamtlichen Musikerin geleitet wird sowie eine Posaunenarbeit mit 2 Gruppen durch eine Honorarkraft.

Wir wünschen uns eine(n) Musiker(in), die/ der in einer sozial engagierten Gemeinde im Neubaugebiet das Lob Gottes zum Klängen bringt und sich auf die Zusammenarbeit mit den anderen Musikern und Mitarbeitern freut.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungsfrist bis zum 31. Dezember 1987.

Schriftliche Bewerbungen bitte an die Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Gründgenstr. 28, 2000 Hamburg 60.

Mündliche Auskünfte erteilt Pastor Hans-Jürgen Benedict, Tel.-Nr. 040/6 30 40 24 Oder 040/6 31 44 61.

Az.: 30 – Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop – T 1/T 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf-Curau sucht zum 1. Januar 1988 für ihren Halbtagskindergarten

eine Erzieherin.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Herrn Pastor Merker, Dorfstr. 6, 2406 Stockelsdorf-Curau. Telefon: 04505/328.

Az.: 30 – Stockelsdorf-Curau – E 1

**Personalnachrichten****Bestätigt:**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 die Wahl des Pastors Ulrich Bolscho, bisher in Bordesholm, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese.

**Berufen:**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Petra Thobaben, bisher in Wesselburen, in das Amt einer persönlichen Referentin des Vorsitzenden der Kirchenleitung mit dem Dienst- und Wohnsitz in Kiel.

**Eingeführt:**

Am 25. Oktober 1987 der Pastor Helmut Elliesen-Kliefoth als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

am 31. Oktober 1987 der Pastor Jörgen Sonntag als Propst des Kirchenkreises Plön und gleichzeitig als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz;

am 1. November 1987 der Pastor Prof. Dr. Wolfgang Deresch als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzeupfahl für Jugendarbeit;

am 1. November 1987 der Pastor Friedrich-Wilhelm Petersen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel;

am 1. November 1987 der Pastor Niels Wehrmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 7. November 1987 der Pastor Winfried Gross als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit;

am 8. November 1987 der Pastor Dieter Döring als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

am 8. November 1987 der Pastor Willi Schorr als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel.

**Beurlaubt:**

Mit Wirkung vom 1. März 1988 der Pastor Klaus Herrmann, bisher in Oeversee, für den kirchlichen Auslandsdienst in Toronto/Kanada.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 die Pastorin z.A. Margarete Agahd-Bubmann, geb. Agahd, z. Z. in Flensburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen (Religionsunterricht in der Goethe-Schule in Flensburg und Seelsorge in der Untersuchungsanstalt Flensburg zu jeweils 50 %) – Auftragsänderung –.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**